



Teilprojekt B10

Rechtssicherheit und Ordnung als gemeinschaftliche Aufgabe weltlicher und kirchlicher Institutionen (8. bis 11. Jh.)

1 Projektleitung

Prof. Dr. Stefan Esders

Freie Universität Berlin
Friedrich-Meinecke-Institut
Koserstr. 20
14195 Berlin

2 Zusammenfassung

Das Teilprojekt untersucht die Rolle der christlichen Kirche des früheren Mittelalters als Governance-Akteur bei der Herstellung von Rechtssicherheit und Ordnung. Es fragt, ob sich die im Frühmittelalter zu beobachtende enge Verquickung kirchlicher und weltlicher Mechanismen der Begründung und Sanktionierung von Normen als Versuch verstehen lässt, in Räumen begrenzter bzw. nachlassender Staatlichkeit gefährdete Normenbestände metaphysisch abzusichern und neu zu legitimieren. Zu diesem Zweck werden – aufbauend auf den in der zweiten Förderperiode erzielten Ergebnissen und zeitlich weiter voranschreitend – zunächst (1) grundsätzlich die seitens der Kirche bereitgestellten bzw. ihrer Deutungshoheit unterworfenen Legitimitätsressourcen untersucht, insbesondere die in der Verbindung von Taufe und Versprechenseid wurzelnde Idee einer doppelten Selbstbindung, mit der ein Christ auf der Basis von Glaube und Vertrauen politische, religiöse und rechtlich-soziale Verpflichtungen unterschiedlicher Art einging. Für das karolingische Frankenreich wird sodann (2) die auf der doppelten Selbstbindung von Taufe und Eid basierende duale, d. h. zugleich kirchliche und weltliche, Sanktionierung von Vergehen (z. B. Brandstiftung, Räuberei) untersucht, wie sie im Einsatz von Exkommunikation und öffentlicher Buße neben Geldstrafen und anderen weltlichen Sanktionen erfolgte. Hier soll auch danach gefragt werden, inwieweit die kirchliche Ahndung bestimmter Vergehen auch zu deren Neubewertung (etwa als „Sünde“) führte. Schließlich ist (3) anhand des seit dem ausgehenden 10. Jahrhundert beschworenen und mit Exkommunikation bewehrten sogenannten Gottesfriedens aufzuzeigen, wie auf der Basis von Taufe und wechselseitigem Eid gesellschaftliche Ordnung in einem weitaus weniger hierarchischen Modus legitimiert und auf diese Weise ältere, nicht mehr beachtete Normbestände für einen begrenzten räumlichen Kontext neu begründet werden konnten. Mit der Frage nach den Entstehungsbedingungen der mittelaltertypischen kirchlich-weltlichen Ko-Produktion von Governance sucht das Teilprojekt einen Beitrag zur Theoriebil-

derung im Hinblick auf die Effektivität des Regierens in Räumen begrenzter Staatlichkeit zu leisten, insofern es hinsichtlich des Erklärungsfaktors Legitimität grundsätzlich das Aufeinanderbezogenheit von Selbstbindung und formaler Institutionalisierung thematisiert. Zugleich lotet es historisch mit der Karolingerzeit einsetzend die Möglichkeiten und vielfältigen Folgen der erstmaligen Einbeziehung kirchlicher Einrichtungen als Träger von Governance-Funktionen aus, wie sie für das Mittelalter dann bestimmend werden und auch die Situation in den meisten frühneuzeitlichen Kolonialreichen prägen sollte.

3 Bisherige Entwicklung des Teilprojekts

3.1 Bericht und Stand der Forschung

In der zweiten Förderperiode des SFB 700 untersuchte das Teilprojekt frühmittelalterliche Institutionen und Governance-Modi in den Bereichen Recht, Sicherheit und Ordnung. Mit Blick auf die formative Phase mittelalterlicher Staatlichkeit (5. bis 8. Jh.) stand vor allem der Umbau antiker Reststaatlichkeit im Mittelpunkt. Neben Arbeiten zu Grundfragen der politischen Organisation (Esders 2012; Esders 2013b), zu Politik, Kriegführung und *warlordism* (Grundmann 2011), Legitimitätsressourcen (Bothe/Grundmann 2013) sowie mehreren quellenkundlichen Beiträgen (Bothe/Esders 2013) bildeten inhaltliche Schwerpunkte der Projektarbeit:

- (1) die Delegation von Hoheitsrechten,
- (2) das Verhältnis institutioneller und personaler Bindungen sowie
- (3) die Transformation des körperlichen Sanktionen verpflichteten antiken Strafrechts in ein auf Geldstrafen basierendes Sanktionssystem.

Ad (1): Der Prozess der Delegation von Hoheitsrechten setzte bereits in spätrömischer Zeit im Kontext der Ansiedlung von Germanen auf römischem Provinzboden ein. Eine eigentliche „Stunde null“ der germanischen Reichsgründungen existierte also nicht, vielmehr ist von einem in mehreren Phasen ablaufenden Delegationsprozess auszugehen, der zu einer Dezentralisierung antiker Staatlichkeitsstrukturen führte. Vor allem Überreste des spätrömischen Steuern- und Abgabensystems wurden auf diese Weise an örtliche Potentaten, insbesondere an Kirchen und Klöster delegiert, wobei für eine geordnete Abwicklung dieses Prozesses die römische Rechtsfigur der *Zession* (lat. *con-cessio*, Abtretung von Forderungen) entscheidend wurde. Mit der Ansiedlung auf römischem Provinzboden wurden die germanischen Völker, deren Könige zugleich römische Militärfunktionäre waren, zunächst sog. *Zessionare* (d. h. Begünstigte der Abtretung staatlicher Hoheitsrechte), während ihre Könige mit der Gründung eigener Reiche selbst in den Rang von Zedenten aufstiegen, die ihrerseits bestimmte Hoheitsrechte an kooperationswillige Akteure und Eliten abtraten (Esders 2013a). Seit dem 7. Jahrhundert ließ sich eine vom Königtum ausgehende Förderung kirchlicher Macht auf lokaler Ebene beobachten, die vor allem über die Verleihung von Immunitäten (mit der Übertragung der Gerichtsbarkeit über kirchliche Hintersassen) erfolgte. Diese führte zur Durchlöcherung der römischen Raumordnung, die im ländlichen Bereich auf der Raumeinheit des „Gaes“ (*pagus*) basiert hatte (Esders 2013b). Diese Entwicklung bedingte nicht nur, wie bereits bekannt, in der *longue durée* die Herausbildung sog. geistlicher Fürstentümer, sondern auch die Entstehung großer kirchlicher Klientelgruppen, wie

sie bereits seit dem 7. Jahrhundert in Gestalt der kirchlichen Kolonen und Zensualen fassbar werden, von denen letztere wiederum seit dem 11. Jahrhundert bei der Entstehung von Bürgerkommunen in den Bischofsstädten eine wichtige Rolle spielen würden (Esders 2010).

Ad (2): Die Überführung von Führungspositionen, welche militärisch im spätrömischen Heer und durch *warlordism* etabliert worden waren, in rechtlich konstituierte Monarchien erfolgte wesentlich über die Treueide, mit welchen die mehrheitlich zivile Bevölkerung die neuen militärisch legitimierten Herren anerkannte. Diese Eide wurden für das Ostgotenreich in Italien und das Frankenreich in Gallien untersucht (Esders 2012). Bereits um 500 etablierten die ostgotischen Könige in Italien im Verbund mit ihren römischen Beratern aufbauend auf die Treueide eine vielschichtige „Sprache der Treue“, die ihnen bezogen auf Italien Handlungsspielräume eröffnete, welche eine partielle Herauslösung aus dem Verband des römischen Imperium gestattete und im Zuge der Gotenkriege zu vielfältigen Aushandlungsprozessen zwischen militärischen Gruppen und lokalen Eliten führte (Grundmann 2011). Dabei wurden stärker konsensuale Modi der sozialen Handlungskoordination betont und die – wenigstens theoretisch freiwillige – Selbstverpflichtung auf Treue zum König als Kontrapunkt zur Fremdbindung durch geschuldeten Untertanengehorsam dargestellt. Ein weiteres wichtiges Ergebnis besteht darin, dass die Bedeutung personaler Bindungen, wie sie in den Treueidleistungen sichtbar wird, keineswegs eo ipso mit „Entstaatlichung“ gleichzusetzen ist. Die Eide begründeten vielmehr einen militärisch-monarchischen Diskurs, der die legitime Integration antiker Reststaatlichkeit erst ermöglichte und damit die Entstehung nachrömischer Monarchien auf ehemaligen römischem Provinzboden und bei gleichzeitiger Einbeziehung der verbliebenen romanischen Bevölkerung und der neuen Eliten ausgestalten half. Diese Entwicklungsmöglichkeit unterstrich eine vergleichende Untersuchung der Treueidleistungen im Kontext des im ehemals römischen Syrien im 7. Jahrhundert entstandenden islamischen Kalifates der Umayyaden. Dessen Legitimität, die wesentlich auf einer allgemeinen Vereidigung (*ba'ya*) beruhte, vermochte in der Ansicht der späteren sunnitischen Jurisprudenz die von den Schiiten bemängelte fehlende Verwandtschaft der Umayyaden mit dem Propheten zu kompensieren (Esders 2012).

Ad (3): Die Kommerzialisierung von Gerichtsrechten und der Übergang von körperlichen Strafen zu einem wesentlich pekuniär definierten Strafrecht (körpergeschichtliche Auswertung durch [Oliver 2011]) eröffneten methodisch die Perspektiven, die Möglichkeiten zu ergründen, über Wergelder und Kompositionsbußen politische und soziale Rollen in der frühmittelalterlichen Gesellschaft neu zu definieren und über Anreizstrukturen (Beteiligung lokaler Funktionsträger an den Strafgebühren) die Einschaltung lokaler Potentaten in die Konfliktlösung zu motivieren. Die Verhängung hoher Geldstrafen, die zu bezahlen die finanziellen Möglichkeiten des Einzeltäters in der Regel überstieg, führte zur Vergemeinschaftung von Konflikten, indem verwandtschaftliche und nicht-verwandtschaftliche Solidargruppen sowohl auf Seite des Schuldners als auch auf Seite der Rezipienten systematisch in den Konfliktaustrag eingebunden wurden (den sie sonst als sich befühende Gruppen gewaltsam betrieben hätten). Die, von der bisherigen Forschung nicht erkannte, über Wergeld- und Kompositionsbußen erfolgende „Sozialisierung“ des Konfliktaustrages auf lokaler Ebene gehörte zu den wichtigsten Strategien, unter Bedingungen nachlassender Staatlichkeit Rechtssicherheit und Konfliktaustrag in einer Weise zu ermöglichen, wie sie mit staatlicherseits verhängten, peinlichen Strafen nicht zu er-

reichen gewesen wäre. Denn in diesem Fall wären die lokalen Akteure unweigerlich in die Rolle eines zu befehrenden Kontrahenten geraten (Esders 2011). Neben den vergleichend betrachteten Wergeldsätzen verschiedener sog. *leges barbarorum* (Bothe/Esders 2013) verdeutlichte exemplarisch vor allem die Untersuchung der *lex Ribuaria* (7. Jh.) die vom fränkischen Königtum verfolgte Strategie, mittels eines pekuniären Sanktionssystems bezogen auf einen regionalen, durch Rechtspluralität gekennzeichneten Kontext Identitätspolitik zu betreiben. Hier wurde mittels genau tarifierter Wergelder die soziale Mobilität gesteuert, indem bestimmten Gruppen von Migranten, im Dienste des Königtums tätigen Funktionären sowie kirchlichen Klientelgruppen ein besonderer Rechtsschutz zuteil wurde (Esders 2010, 2011).

Konzeption und erste Ergebnisse des Teilprojektes wurden u. a. auf dem „International Medieval Congress“ in Leeds in mehreren Sektionen sowie im Rahmen einer Sektion auf dem 49. Deutschen Historikertag in Mainz vorgestellt. Aus einem von den Projektmitarbeitern gestalteten Jour Fixe ging ein im Februar 2013 im Manuskript abgeschlossenes Working-Paper hervor, welches spätantike und frühmittelalterliche Legitimitätsressourcen aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln (top-down und bottom-up) exemplarisch behandelt (Bothe/Grundmann 2013). Über die Arbeit im Teilprojekt und im SFB 700 insgesamt entwickelte sich eine enge Kooperation insbesondere mit B7 Schuppert und B9 Ladwig. Zwei gemeinsame Jour fixe mit B7 Schuppert, eine Sektion zusammen mit B9 Ladwig auf der SFB-Konferenz 2011 sowie ein Workshop mit B7 Schuppert am Frankfurter Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte über „Governance-Forschung und Rechtsgeschichte“ im Januar 2013 bilden die Grundlage für eine zukünftige gemeinschaftliche fächerübergreifende Abfassung einer Monographie über „Governance-Forschung und historische Mediävistik“, die angesichts der mittlerweile breiter einsetzenden Rezeption von Governance-Ansätzen in der Erforschung vormoderner Staatlichkeit (zum Bereich „security“ vgl. etwa Patzold 2012) den Gesichtspunkt der Legitimität betont.¹

Aus der Projektarbeit hat sich als Forschungsperspektive ergeben, in der nächsten Förderperiode, welche die nachfolgende Zeit behandeln soll (8.-11. Jahrhundert), stärker die Einbeziehung der Kirche als Governance-Akteur und grundsätzlich die Voraussetzungen und Folgen des Zusammenwirkens geistlicher und weltlicher Akteure bei der Erbringung von Governance-Leistungen in den Bereichen Sicherheit, Recht und Ordnung in den Mittelpunkt zu rücken. Damit soll gezeigt werden, dass die mittelalterliche Kirche keineswegs nur als funktionales Äquivalent für fehlende Staatlichkeit zu verstehen ist, sondern bestehende gesellschaftliche Legitimitätsdiskurse massiv veränderte, indem sie ausgehend vom theologischen Konzept der „Sünde“ das Recht ontologisch und den Anreiz zur Normenbefolgung soteriologisch (in Hinblick auf Erlösung) begründete (vgl. Duve 2011).

¹ Eine erste Manuskriptfassung wird im Juni 2013 vorliegen. Der Band soll bei Nomos in der Reihe „Schriften zur Governanceforschung“ erscheinen.

Forschungsbibliographie

- Agamben, Giorgio* 2010: Das Sakrament der Sprache. Eine Archäologie des Eides (Homo sacer II.3), Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Becher, Matthias* 1993: Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Grossen, Sigmaringen: Thorbecke.
- Black, Anthony J.* 1993: Der verborgene Ursprung der Theorie des Gesellschaftsvertrages, in: Prodi, Paolo/Müller-Luckner, Elisabeth (Hrsg.): Glaube und Eid. Treuformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit, München: Oldenbourg, 31-48.
- Brown, Peter* 2013: The Rise of Western Christendom. Triumph and Diversity, A.D. 200-1000, Malden: Wiley-Blackwell.
- Brown, Peter* 1997: Vers la naissance du purgatoire: Amnistie et pénitence dans le christianisme occidental de l'Antiquité tardive au Haut Moyen Age, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 52:6, 1247-1261.
- Cubitt, Catherine* 2007: Bishops and Councils in Late Saxon England. The Intersection of Secular and Ecclesiastical Law, in: Hartmann, Wilfried/Grabowsky, Annette (Hrsg.): Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, München: Oldenbourg, 151-168.
- De Jong, Mayke* 2009: The Penitential State. Authority and Atonement in the Age of Louis the Pious, 814-840, Cambridge: Cambridge University Press.
- De Jong, Mayke* 1997: What Was Public About Public Penance? Paenitentia Publica and Justice in the Carolingian World, in: *La giustizia nell'alto medioevo (secolo ix-xi)*, Spoleto: Centro italiano di studi sull'alto Medioevo, 863-904.
- Débat, Hélène* 2003: Féodalité languedocienne. XIe-XIIe siècles: Serments, hommages et fiefs dans le Languedoc des Trencavel, Toulouse: Presses universitaires du Mirail.
- Duve, Thomas* 2011: Katholisches Kirchenrecht und Moraltheologie im 16. Jahrhundert. Eine globale normative Ordnung im Schatten schwacher Staatlichkeit, in: Günther, Klaus/Kadelbach, Stefan (Hrsg.): Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung, Frankfurt/Main: Campus, 147-174.
- Eichmann, Eduard* 1909: Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters, Paderborn: F. Schöningh.
- Friedrich, Peter/Schneider, Manfred (Hrsg.)* 2009: Fatale Sprachen. Eid und Fluch in Literatur- und Rechtsgeschichte, Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.
- Gergen, Thomas* 2004: Pratique juridique de la paix et trêve de Dieu à partir du Concile de Charroux, 989-1250. Juristische Praxis der Pax und Treuga Dei ausgehend vom Konzil von Charroux, 989-1250, Frankfurt/Main: Peter Lang.
- Gergen, Thomas* 2003: Gottesfrieden und Gewalt gegen Bischöfe. Überlegungen zu den Rechtsgrundlagen des Sanktionensystems, in: Fryde, Natalie/Reitz, Dirk (Hrsg.): Bischofsmord im Mittelalter/Murder of Bishops, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 83-96.
- Goetz, Hans-Werner* 1988: Gottesfriede und Gemeindebildung, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 105, 122-144.
- Grigore, Mihai* 2009: Ehre und Gesellschaft. Ehrkonstrukte und soziale Ordnungsvorstellungen am Beispiel des Gottesfriedens (10. bis 11. Jahrhundert), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Hoffmann, Hartmut* 1964: Gottesfriede und Treuga Dei, Stuttgart: Anton Hiersemann Verlag.
- Holenstein, André* 2000: Eid, Gewissheit, Gewissen und Seelenheil in der Vormoderne, in: *Die Psychotherapeutin* 13, 12-24.
- Holenstein, André* 1993: Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Blickle, Peter/Holenstein, André (Hrsg.): Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, Berlin: Duncker & Humblot, 11-63.
- Holenstein, André* 1991: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart: Gustav Fischer Verlag.
- Keefe, Susan A.* 2002: Water and the Word. Baptism and the Education of the Clergy in the Carolingian Empire, Notre Dame: University of Notre Dame Press.
- Kolmer, Lothar* 1989: Promissorische Eide im Mittelalter, Kallmünz: Michael Lassleben Verlag.
- Körner, Theodor* 1977: Iuramentum und frühe Friedensbewegung. 10.-12. Jahrhundert, Berlin: Schweitzer.
- Körntgen, Ludger* 2007: Bußbücher und Bußpraxis in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, in: Hartmann, Wilfried/Grabowsky, Annette (Hrsg.): Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, München: Oldenbourg, 197-215.
- Kottje, Raymund* 1995: „Buße oder Strafe?“. Zur iustitia in den libri paenitentiales, in: *Centro italiano di studi sull'alto Medioevo (Hrsg.): La giustizia nell'alto medioevo, secoli V-VIII: 7-13 aprile 1994*, Spoleto: Centro italiano di studi sull'alto Medioevo, 443-474.

- Laurent, Françoise* 2008: Serment, promesse et engagement. Rituels et modalités au Moyen Âge, Montpellier: Presses Universitaires de la Méditerranée.
- Magnou-Nortier, Elisabeth* 1992: The Enemies of the Peace. Reflections on a Vocabulary, 500-1100, in: Head, Thomas/Landes, Richard Allen (Hrsg.): The Peace of God. Social Violence and Religious Response in France Around the Year 1000, Ithaca: Cornell University Press.
- May, Georg* 1961: Die Anfänge der Infamie im kanonischen Recht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 47, 77-94.
- Meens, Rob* 2007: Die Bußbücher und das Recht im 9. und 10. Jahrhundert. Kontinuität und Wandel, in: Hartmann, Wilfried/Grabowsky, Annette (Hrsg.): Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900, München: Oldenbourg, 217-233.
- Oakley, Thomas P.* 1932: The Cooperation of Medieval Penance and Secular Law, in: Speculum 7, 515-524.
- Oexle, Otto Gerhard* 1985: Conjuratio und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: Schweineköper, Berent (Hrsg.): Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, Sigmaringen: Thorbecke, 151-213.
- Oliver, Lisi* 2011: The Body Legal in Barbarian Law, Toronto: University of Toronto Press.
- Patzold, Steffen* 2012: „Human security“, „fragile Staatlichkeit“ und „Governance“ im Frühmittelalter. Zur Fragwürdigkeit der Scheidung von Vormoderne und Moderne, in: Geschichte und Gesellschaft 38, 406-422.
- Patzold, Steffen* 2008: Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts, Ostfildern: Thorbecke.
- Prodi, Paolo* 2010-2011: Eine kurze Geschichte der Institution der Buße, in: Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Jahrbuch des Italienisch-deutschen Instituts in Trient 36/37, 13-68.
- Prodi, Paolo* 1997: Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents, Berlin: Duncker und Humblot.
- Riches, Theo* 2010: The Peace of God, the „Weakness“ of Robert the Pious and the Struggle for the German Throne, 1023–5, in: Early Medieval Europe 18: 2, 202-222.
- Schieffer, Rudolf* 2006: Zur Entstehung des Sendgerichts im 9. Jahrhundert, in: Pennington, Kenneth/Müller, Wolfgang P./Sommar, Mary E. (Hrsg.): Medieval Church Law and the Origins of the Western Legal Tradition. A Tribute to Kenneth Pennington, Washington, D.C.: Catholic University of America Press, 76-89.
- Schneider, Manfred* 2005: Die Ordnung des Versprechens. Naturrecht, Institution, Sprechakt, München: Wilhelm Fink.
- Schuppert, Gunnar Folke* 2010: Staat als Prozess. Eine staatstheoretische Skizze in sieben Aufzügen, Frankfurt/Main: Campus.
- Vodola, Elisabeth* 1986: Excommunication in the Middle Ages, Berkeley: University of California Press.

3.2 Projektrelevante eigene Publikationen

a) Buchveröffentlichungen und referierte Aufsätze

- Esders, Stefan* 2013a: Die Integration der Barbaren im Lichte der römischrechtlichen Abtretung (cessio) fiskalischer Forderungen. Ein Beitrag zur Entstehung des nachrömischen Privilegienzeitalters, in: Porena, Pierfrancesco/Rivière, Yann (Hrsg.): Expropriations et Confiscations dans L'Empire Tardif et les Royaumes Barbares, Rom: Bibliothèque de l'École française de Rome, 29-47.
- Esders, Stefan* 2013b: Zur Entwicklung der politischen Raumgliederung im Übergang von der Antike zum Mittelalter: Das Beispiel des pagus, in: Dally, Ortwin /Fless, Friederike/Haensch, Rudolf/Pirson, Felix/Sievers, Susanne (Hrsg.): Politische Räume in vormodernen Gesellschaften. Gestaltung - Wahrnehmung - Funktion. Internationale Tagung des DAI und des Excellencecluster TOPOI vom 18.-22. November 2009 in Berlin, Rahden: Verlag Marie Leidorf, 195-211.
- Esders, Stefan* 2012: „Faithful Believers“. Oaths of Allegiance in Post-Roman Societies as Evidence for Eastern and Western Visions of Community, in: Pohl, Walter/Gantner, Clemens/Payne, Richard (Hrsg.): Visions of Community in the Post-Roman World the West, Byzantium and the Islamic World, 300-1100, Farnham: Ashgate, 357-374.
- Esders, Stefan* 2010: Die Formierung der Zensualität zur kirchlichen Transformation des spätrömischen Patronatswesens im früheren Mittelalter, Ostfildern: Thorbecke.

b) Andere Veröffentlichungen

- Bothe, Lukas/Esders, Stefan* 2013: Les Lois des Alemans; Les Lois des Thuringiens, Les Lois des Francs ripuaires; Les Lois des Chamaves, Les Lois des Saxons, in: Joye, Sylvie/Cândido da Silva, Marcelo/Dumézil, Bruno (Hrsg.): Les Lois Barbares, Reims: Presses Universitaires de Reims, i. E.

- Bothe, Lukas/Grundmann, Kai 2013: Legitimitätsressourcen im Übergang von antiker zu mittelalterlicher Staatlichkeit. Zwei Perspektiven auf postimperiale Governance, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 44, DFG Sonderforschungsberich 700, Berlin, i. E.
- Esders, Stefan 2011: „Eliten“ und „Strafrecht“ im frühen Mittelalter. Überlegungen zu den Bußen- und Wergeldkatalogen der *Leges barbarorum*, in: Bougard, François/Goetz, Hans-Werner/Le Jan, Régine (Hrsg.): *Théories et pratiques des Élités au haut Moyen Âge*, Turnhout: Brepols Publishers, 261-282.
- Grundmann, Kai 2011: Der letzte Schild. Das ostgotische Heer im Kampf um Rom, in: Göbel, Janina/Zech, Tanja (Hrsg.): *Exportschlager. Kultureller Austausch, wirtschaftliche Beziehungen und transnationale Entwicklungen in der antiken Welt: Humboldts Studentische Konferenz der Altertumswissenschaften 2009*, München: Herbert Utz Verlag, 143-161.

4 Planung des Teilprojekts

4.1 Forschungsziele und Leitfragen

Das Teilprojekt fragt für die Zeit vom späten 8. bis zum 11. Jh. nach der Rolle der Kirche als Governance-Akteur bei der Herstellung von Rechtssicherheit und Ordnung sowie nach der Bedeutung der christlichen Religion als spezifische Form rechtlicher Sinngebung in diesem Zusammenhang. In Umkehrung der bekannten These von Carl Schmitt, wonach alle staatsrechtlichen Begriffe der Moderne einstmals theologische, erst später säkularisierte Begriffe seien, lässt sich der untersuchte Zeitraum als eine Phase verstehen, in der es zu einer – gegenüber der römischen Antike – immer stärkeren religiösen Einbettung, Neubegründung und Überformung politischer und rechtlicher Institutionen kam. Seit dem 8. Jahrhundert wurden immer mehr Delikte, die an den Grundfesten von Sicherheit und Ordnung rüttelten und bis dahin nicht unbedingt als religiöse Vergehen anzusprechen waren (z. B. Brandstiftung, Räuberei, Münzfälschung, Landesverrat), nicht mehr nur von den weltlichen Funktionsträgern mit Geld und körperlichen Strafen sanktioniert, sondern zusätzlich auch kirchlicherseits mit Exkommunikation und Buße. Über bisherige Deutungen (Kottje 1995) hinausgehend, die hierin vornehmlich die Folge einer intensivierten Christianisierung der Gesellschaft sahen, fragt das Teilprojekt, ob sich säkular und kirchlich erfolgende Sanktionierungen auch als bewusster Versuch verstehen lassen, in Räumen begrenzter bzw. nachlassender Staatlichkeit gefährdete Normenbestände metaphysisch abzusichern und neu zu legitimieren. Normverstöße wurden dementsprechend auch als Vergehen gegen die Gesellschaft verbindende, religiöse Normen- und Sinnordnung bewertet und geahndet. Dabei soll die Funktion der Kirche keineswegs auf die eines „Lückenbüßers“ reduziert werden, dessen Rolle es gewesen wäre, kurzfristig auftretende Sicherheitsprobleme und Legitimationsdefizite zu kompensieren. Es geht vielmehr um die Frage, welche intellektuellen und praktischen Ressourcen die christliche Religion in diesem Zeitraum bereitstellte, um vor dem Hintergrund nachlassender staatlicher Garantien neue Vorstellungen von Legitimität zu formulieren, andersartige institutionelle Mechanismen der Rechtsverwirklichung zu etablieren und der Unsicherheit der Zeit eigenständige Kommunitätsentwürfe entgegenzusetzen. Vor diesem Hintergrund stellt sich vor allem die weiterreichende Frage, welche Bedeutung religiöse Selbstbindungsformen (Taufe, Eid) als Medium der Herstellung von Vertrauen und der Erzeugung von Legitimität hatten und welche Rolle christliche Normvorgaben für die Neubewertung abweichenden Verhaltens im Sinne einer *peccatisation du monde* spielten (Brown 1997, 2013). Das Projekt umfasst zwei empirische Untersuchungen und eine systematisierende Studie.

(1) Mechanismen der kirchlichen Sanktionierung und Neubewertung dysfunktionalen und abweichenden Verhaltens: Exkommunikation und öffentliche Buße im Karolingerreich

Für die Entstehung der mittelaltertypischen Ko-Produktion von Governance (vgl. Schuppert 2010) kommt der Karolingerzeit eine herausragende Bedeutung zu, in welcher der reichsweite Ausbau der Kirchenorganisation eine neue, programmatisch begründete Qualität erreichte und das Zusammenwirken kirchlicher und weltlicher Institutionen intensiviert wurde (Patzold 2008). Konkret wird danach gefragt, wo die „staatliche“ Gewalt auf die Unterstützung religiöser Sanktionen angewiesen war, um bestimmte Normen durchzusetzen (C9 Daxner, D9 Rinke). Auch wenn im Einzelfall nicht immer zu klären ist, ob eine kirchliche Norm von weltlichen Sanktionen flankiert wurde oder umgekehrt (Eichmann 1909), lässt sich doch eine deutliche allgemeine Tendenz in der zweitgenannten Hinsicht nachweisen, insofern bestimmte Delikte, die in antiker Zeit noch nicht als religiöse Delikte verstanden worden waren, seit dem Frühmittelalter kirchlich sanktioniert wurden (Oakley 1932). Das kirchliche Sanktionsinstrumentarium umfasste in der Karolingerzeit vor allem Buße und Exkommunikation, in geringerem Maße auch Geldstrafen. Während die Buße auf die Versöhnung des sündhaft gewordenen Gläubigen mit Gott zielte, verfügte die Exkommunikation den Ausschluss einer Person aus der religiösen Gemeinschaft (Vodola 1986).

Hatte die Exkommunikation in der frühen Kirche dazu gedient, eine Person zur (einmaligen) Buße zu bewegen, so ist in der Karolingerzeit eine deutliche Tendenz erkennbar, die Exkommunikation vermehrt und routinemäßig als ordnungspolitische Maßnahme zu verwenden, um z. B. das Erscheinen einer Person vor Gericht zu erzwingen oder Delikte wie Diebstahl, Raub und Brandstiftung zu sanktionieren (ähnlich in England: Cubitt 2007), ohne dass dabei stets der Gesichtspunkt einer inneren Umkehr leitend oder der Bezug zur Buße eindeutig erkennbar gewesen wäre. Damit korrespondiert die immer wieder angemahnte Kooperation zwischen Graf und Bischof als auf gleicher lokaler Ebene tätige Akteure. Seit dem 9. Jh. wird auch die öffentliche Buße (*paenitentia publica*) vermehrt als Sanktion verwendet (De Jong 1997, 2009; Körntgen 2007; Meens 2007; Prodi 2010-2011) und im Rahmen der neu entstehenden Sendgerichtsbarkeit durchgesetzt (Schieffer 2006). Überdies wurden die Einsatzfelder der Exkommunikation massiv ausgedehnt und ihre Rechtsfolgen über den Infamiedanken mit Konsequenzen im Hinblick auf Ansehen und Rechtsfähigkeit erweitert (May 1961). Mittelfristig fand die Verkoppelung von Exkommunikation und der Forderung nach Zahlung des Königsbanns dann in der noch heute gebräuchlichen Wendung „(jmd. in) Acht und Bann (tun)“ ihren Niederschlag.

Mit Blick auf die formative Phase dieser – erst seit der Reformation in Frage gestellten – Kooperation stehen folgende Leitfragen im Zentrum der Projektarbeit:

- (1) In welcher Weise ist der Einsatz solcher – reputationsbezogener und die Teilhabe am gemeinsamen Lebensentwurf bewusst in Frage stellender – Sanktionsmechanismen vor dem Hintergrund der Lebens- und Kommunikationsbedingungen lokaler Gesellschaften zu verstehen?
- (2) Wie wurde die Exkommunikation sichtbar gemacht und was leistete sie bei der Rechtsdurchsetzung und Friedenssicherung? Wo steigerte das Zusammenspiel unterschiedlicher Quellen von Legitimität die Effektivität von Governance, wo kam es eher zu Kollisionen und Dysfunktionalitäten (*Rahmenantrag C.1.1*)?

- (3) Inwieweit lassen sich der routinemäßige Gebrauch der Exkommunikation und die Institutionalisierung der öffentlichen Buße als eine immer mehr Lebensbereiche erfassende Ausdifferenzierung eines Modells gesellschaftlicher Disziplinierung verstehen?
- (4) Inwieweit führte der Einsatz von Exkommunikation und Buße in langfristiger Konsequenz zu einer religiösen Bewertung, Internalisierung und Umformung der fraglichen Vergehen und damit zur Transformation des Rechtsdenkens?

(2) Selbstbindung zwecks Neubegründung kommunaler Ordnung in den Gottesfrieden (10./11. Jh.)

In der Zeit um 1000 nahm europaweit innergesellschaftliche Gewalt dramatisch zu, was im Ausbau lokaler Milizen (*Ministerialität*) und Burgen (*incastellamento*) sichtbar wird. Maßnahmen zur Eindämmung der Gewalt wurden weniger vom geschwächten Königtum, als von lokalen Akteuren ergriffen (Riches 2010). In vielen Städten, Diözesen und Kirchenprovinzen traten die örtlichen Bischöfe als Exponenten lokaler Selbstorganisation auf und organisierten Vereinbarungen über die einzuhaltende Waffenruhe und weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Verbesserung des Rechtswesens. Durch einen feierlichen Eid auf Reliquien beschwor die ortsansässige Bevölkerung im Sinne einer wechselseitigen Einung sogenannten „Gottesfrieden“ (*treuga Dei, pax Dei*). Dieser statuierte eine Friedenspflicht für die Laufzeit von mehreren Jahren, war aber in der Regel auf mehrere Wochentage beschränkt (Hoffmann 1964; Körner 1977). Da der Herrscher aufgrund der territorialen Zersplitterung und der Etablierung lokaler Gewaltherrschaften vielerorts in weite Ferne gerückt war, manifestierte sich in den Gottesfrieden eine Verschiebung der Akteursperspektive im Schwenk von einer eher vertikalen zu einer stärker horizontalen, kommunalen Selbstbindung (Goetz 1988). Die Maßnahmen, die zur Eindämmung rechtlicher Willkürakte getroffen wurden, beruhten dabei entscheidend auf dem Instrument der Exkommunikation, insofern der Zuwiderhandelnde als eidbrüchig betrachtet, daher aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und als ehrlos betrachtet wurde (Gergen 2003, 2004; Grigore 2009). Aus der eidlichen Selbstbindung wurde die Verpflichtung gefolgert, Konflikte vor Gericht auszutragen, weshalb Zuwiderhandeln als Bruch des beschworenen Friedens sanktioniert werden konnte. Im Zuge einer Verschärfung der getroffenen Vereinbarungen wurde im weiteren Verlauf des 11. Jh. aus dem Eidbruch dann auch die Berechtigung zur Verhängung peinlicher Strafen gefolgert, bis schließlich sogar die Verweigerung des Friedenseides selbst bestraft wurde.

Die Untersuchung nimmt ihren Ausgang von der bisher kaum beachteten Tatsache (vgl. Magnou-Nortier 1992), dass in den Gottesfrieden zahlreiche ältere, aus der Karolingerzeit stammende Normenbestände in das kommunal beschworene Friedensstatut aufgenommen wurden, wodurch ihre einst vertikal begründete Beachtung in eine neue, stärker horizontal und lokal legitimierte Geltungsstruktur überführt wurde. Die Gottesfrieden werden insofern als Resultat eines schmerzhaften Lernprozesses untersucht, der durch den verblassenden Schatten der einstmals vom König und seinen Funktionären verkörperten Hierarchie notwendig wurde und letztlich einen Transfer externer Normen in lokale Kontexte veranlasste (*Bj Schuppert; Rahmenantrag C.1.1*). Insofern sie eine massive, schon von Zeitgenossen kritisierte Grenzüberschreitung der Kirche darstellten, sind die Konsequenzen der Einbeziehung von Religion und Kirche in die Erbringung von Governance-Funktionen zu bedenken, die im Zuge der Diskussion über die Re-

formbedürftigkeit der Kirche im weiteren 11. Jh. in den sogenannten Investiturstreit einfließen. Da die Gottesfrieden auch den institutionellen Anknüpfungspunkt der seit dem Ende des 11. Jh. vom König garantierten Landfrieden und der städtischen Kommunen bildeten, sind sie zugleich als Beginn der (Re-) Konstruktion von Staatlichkeit zu analysieren (*Rahmenantrag C.2.1*).

Leitend für die Untersuchung dieser Zusammenhänge sind folgende Fragen:

- (1) In welchem Verhältnis standen eidliche Selbstverpflichtung, Friedensgebot und Exkommunikation bei der Schaffung von Legitimität und wie verbesserte dies die Erfolgsbedingungen der Gottesfrieden?
- (2) Inwieweit wurde das Eingreifen der Kirche in „weltliche“ Belange als Notwendigkeit oder als Übergriff und Systemüberschreitung betrachtet?
- (3) In welchem Umfang standen die Gottesfriedensbestimmungen *materialiter* in Pfadabhängigkeit zu den vertikal legitimierten Herrschererlassen der Karolingerzeit, d. h. inwieweit gelang es über die eidliche Selbstbindung, externe Normen in lokale Kontexte zu transferieren und dort zu verankern? Was verrät dies über den Charakter lokaler Aushandlungsprozesse (*Dg Rinke*)?
- (4) Welche langfristigen Auswirkungen hatten die Gottesfrieden auf die Entwicklung kommunaler Ordnung sowie auf die späteren Bemühungen des Königtums zur Wahrung des Landfriedens?

(3) Theoretische Grundlagen der Erbringung von Governance-Leistungen durch die Kirche: Selbstbindung als Legitimitätsressource

In mittelalterlichen Räumen begrenzter Staatlichkeit stellten Christentum und Kirche einige der wichtigsten und zugleich vielseitigsten Legitimitätsressourcen zur Verfügung, deren besondere Leistungsfähigkeit darin bestand, die Anerkennung gesellschaftlicher, politischer und rechtlicher Normen durch den Einzelnen mit dessen persönlichen religiösen Erwartungen zu verknüpfen, die auf die Errettung von der Sünde und die Erlangung ewigen Heils zielten. Der individualisierende Charakter der Verpflichtung wurzelte darin, dass die Gültigkeit und Verbindlichkeit sowohl kirchlicher als auch „weltlicher“ Normen zu einem erheblichen Teil auf öffentlichkeitswirksamen Akten religiöser Selbstbindung beruhte. Seine Taufe und von ihm geleistete Eide lieferten dem einzelnen Christen Letztbegründungen, um Personen, Institutionen, Verfahren und Verpflichtungen als legitim anzuerkennen und ihnen mit Blick auf das eigene Verhalten hohe Priorität einzuräumen. Hinsichtlich beider Selbstbindungsakte ist schon im Frühmittelalter das Bemühen fassbar, ihre rituelle und verbale Ausgestaltung genauestens zu regeln und die damit verbundenen Verhaltenserwartungen zu präzisieren (Becher 1993; Débax 2003; Esders 2011; Keefe 2002; Kolmer 1989; Laurent 2008). Auch war den Zeitgenossen bewusst, dass ihre doppelte Selbstbindung durch Taufe und Eid eine Beschreibbarkeit des politischen Gefüges ermöglichte, in dem sie als *fideles Dei et regis*, d. h. als „Getreue Gottes und des Königs“, lebten. Die Formel parallelisierte die aus Taufe und Treueid resultierende Verpflichtung zur Glaubenstreue gegenüber Gott und zur Treue gegenüber dem Herrscher (beides in mittelalterlichen Texten als *fides* bzw. *fidelitas* bezeichnet) und verknäppte sie mittels eines Wortspiels zu der Pointe, dass beides unmittelbar miteinander zu tun hatte. Anders als Ideen wie Gehorsam oder

Untertänigkeit legte die mittelalterliche „Sprache der Treue“ den Akzent auf die Eigenmotivation der Reichsbewohner, aus ihrer persönlichen religiösen Verpflichtung gegenüber Gott und dem Herrscher des letzteren Gebote zu befolgen, weil sie sich selbst durch Taufe und Treueid gebunden hätten.

In einer generalisierenden Perspektive sollen in Aufnahme von Ergebnissen der empirischen Studien (1, 2) sowie unter Hinzuziehung weiterer Forschungen Taufe und Eid als Legitimitätsressourcen religions- und rechtssoziologisch systematisiert (*Rahmenantrag C.1.2; B7 Schuppert*) und auf ihre Bedeutung für die zunehmende Effektivität der sozialen Ordnung hin untersucht werden (*Rahmenantrag C.1.1*). Leitend sind dabei folgende Themen und Fragestellungen:

- (1) **Institutionalisierung von Selbstbindung:** Die Ubiquität des promissorischen Eides im Mittelalter ist nicht nur mit der allgemeinen religiösen Prägung dieser Epoche, sondern mehr noch mit der zeitgleichen Lockerung ihrer gesellschaftlichen Ordnung und der Rückbildung staatlicher Garantien zu erklären (Esders 2012; Kolmer 1989; Oexle 1985; Prodi 1997). Deshalb ist im Sinne einer beschreibenden Typologie danach zu fragen, in welchen Situationen und unter welchen Voraussetzungen Prozesse der Institutionalisierung durch Selbstbindung eingeleitet wurden und inwieweit mit der Steigerung der Legitimität auch eine Verbesserung der Effektivität getroffener Regeln verbunden war. Konnte durch Selbstbindung generiertes Vertrauen auch als funktionales Äquivalent für stärker institutionalisierte Modi der Verhaltenssteuerung wirken?
- (2) **Selbstbindung und generalisiertes Vertrauen:** Anschließend an Forschungen zur Bindungskraft von Sprechakten und Versprechen (Agamben 2010; Friedrich/Schneider 2009; Schneider 2005) ist zu fragen, in welchem Maße die Schaffung von Vertrauen über Selbstbindung und Eid von Bedingungen der *face-to-face* Kommunikation abhing und wie sich darüber hinausgehend generalisiertes Vertrauen herstellen ließ (*Rahmenantrag C.1.1; D9 Rinke*). Hinzu kommt die Frage, inwieweit das in Taufe und Eid begründete persönliche Bekenntnis zu generellen religiösen und sozialen Werten einer Gesellschaft diskursive Spielräume einengte, einen möglichen Bruch des Versprechens gesellschaftlich zu rechtfertigen.
- (3) **Selbstbindung und Priorisierung normativer Verhaltenserwartungen:** Mit seiner Anrufung Gottes zum Zeugen überantwortete der Eidleistende sich einer metaphysischen Instanz, indem er gleichsam sein in der Taufe in Aussicht gestelltes Seelenheil verpfändete. Da ihm dies ermöglichte, aus bestehenden Rollenerwartungen und -zwängen seiner sozialen Umwelt (Verwandte, Freunde etc.) herauszutreten und sie gegenüber dem eidlichen Versprechen als nachgeordnet zu betrachten, ist gerade vor dem Hintergrund normativer Pluralität zu analysieren, inwieweit Akte der Selbstbindung die Funktion der Priorisierung normativer Verhaltensnormen erfüllten. Auch diesbezügliche Kollisionsregeln sind hier zu untersuchen.
- (4) **Selbstbindung, Fremdbestimmung und Normentransfer:** Weil der Selbstbindungsakt des promissorischen Eides „Fremdbestimmung in Selbstzwang“ zu überführen vermag (Holenstein 1991, 1993, 2000), ist zu klären, inwieweit Inhalte von Eiden vorgegeben oder mit dem Schwörenden ausgehandelt wurden. In diesem Zusammenhang interessiert vor allem die Frage, in welchem Umfang über den Eid ein Transfer solcher Normen möglich wurde, die

aus anderen normativen Kontexten rezipiert und über den Eid in den Rang einer persönlichen Verpflichtung erhoben wurden.

- (5) Selbstbindung, Freiwilligkeit und Kontraktualisierung politischer Beziehungen: Insofern religiöse Selbstbindung keinesfalls mit Freiwilligkeit gleichgesetzt werden darf (wie neben der Zwangstaufe auch erzwungene Eide zeigen), stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Selbstbindung und (unterstellter) Freiwilligkeit. Welche Rolle spielten beispielsweise Prozesse der Minorisierung von Personen(-gruppen) in der Etablierung des Selbstbindungsmodells und unter welchen Voraussetzungen konnten Selbstbindungsakte als freiwillig wahrgenommen und im Sinne von Konsens oder gar bedingungsweiser Zustimmung aufgefasst werden? In einem weitergehenden Sinn geht es somit um das in diesen Akten enthaltene Potential zu einer „kontraktuellen“ Beschreibung politischer Beziehungen (vgl. Black 1993).

4.2 Umsetzung

Das Zusammenspiel von Exkommunikation und öffentlicher Buße mit weltlichen Mechanismen der Sanktionierung abweichenden Verhaltens wird vom Teilprojektleiter für das Karolingerreich zunächst auf der Grundlage von Konzilsakten, Kapitularien, Buß- und Sendhandbüchern, Diözesanstatuten und Kirchenrechtssammlungen dokumentiert, indem parallele Sanktionierungen von Vergehen katalogisiert werden. Von Interesse sind dabei verknäppte Formeln (wie z. B. *bannus Dei et regis*), welche die zeitgenössische Reflexion über diesen Zusammenhang verdeutlichen, sowie die sogenannten *acht Bannfälle*, die als doppelt zu sanktionierende Vergehen in die karolingischen Rechtsaufzeichnungen (*leges*) inseriert wurden. Begriffsgeschichtliche Zugriffe überprüfen die in den Quellen verwendete Terminologie, etwa ob Vergehen als Verbrechen (*crimina*) oder Sünde (*peccatum*) und Sanktionen als Strafe (*ultio*), Wiedergutmachung (*satisfactio*) oder Buße (*compositio, paenitentia*) qualifiziert wurden. Quantitativ zu vergleichen sind sodann die angedrohten Sanktionen (Bußen, Geldzahlungen etc.).

Die Bearbeitung des Themas „Selbstbindung zwecks Neubegründung kommunaler Ordnung in den Gottesfrieden“ erfolgt durch den Projektmitarbeiter auf der Grundlage der erhaltenen Konzilsakten und Gottesfriedensstatuten sowie diesbezüglicher Berichte in Bischofsviten und Bistumschroniken. Sie zielt vor allem auf die Funktion von Eid und Exkommunikation in den Gottesfrieden und berücksichtigt auch die zeitgenössische Kritik am Gebrauch dieser Instrumente. Im direkten Textvergleich werden Pfadabhängigkeiten zwischen Gottesfrieden und karolingischen Kapitularien und Konzilien aufgezeigt.

Das Themenfeld „religiöse Selbstbindung als Legitimitätsressource“ wird vom Teilprojektleiter und dem Projektmitarbeiter anhand von Tauftraktaten, Eidformularen, kanonistischen Dossiers und Streitschriften sowie im Rückgriff auf die Ergebnisse aus den beiden anderen Themenfeldern bearbeitet. Thematische Einheiten dafür sind die fünf Themenkomplexe, die im letzten Abschnitt unter (3) erläutert wurden. Systematisierung und Synthese der Ergebnisse erfolgt auch in Verbindung mit den juristischen und historischen Teilprojekten des SFB 700.

Zur Bearbeitung der Themenfelder „Exkommunikation und öffentliche Buße im Karolingerreich“ sowie „Selbstbindung zwecks Neubegründung kommunaler Ordnung in den Gottesfrieden“ werden neben den edierten Quellen auch handschriftliche Überlieferungen konsultiert.